

**Stadt Haldensleben
Der Bürgermeister
Kämmerei**

B e s c h l u s s v o r l a g e
für den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 07.Dezember 2023

Beschluss-Nr.: 435-(VII.)/2023

Gegenstand der Vorlage:
Jahresabschluss 2021 der Stadt Haldensleben

Gesetzliche Grundlage:

Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG), GO LSA, KomHVO, GemHVO
Doppik, Runderlass des MI LSA vom 15.10.2020, Runderlass des MI LSA vom 22.04.2022

Begründung:

Gemäß § 118 (1) des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hat die Kommune für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Er ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen und muss klar und übersichtlich sein. Im Jahresabschluss sind, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, sämtliche Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune darzustellen.

Der Jahresabschluss besteht gem. § 118 (2) KVG LSA aus:

- einer Ergebnisrechnung,
- einer Finanzrechnung,
- einer Vermögensrechnung (Bilanz),
- einem Anhang

und ist gem. § 118 (3) KVG LSA durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Mit Datum vom 15.10.2020 erfolgte vom Ministerium für Inneres und Sport der Runderlass „Erleichterungen zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse“. Im Erlass heißt es:

Um die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass alle Kommunen effizient und rechtskonform schnellstmöglich über einen aktuellen verwertbaren Jahresabschluss verfügen und damit in die Lage versetzt werden, diesen zukünftig gemäß § 118 KVG LSA voll umfänglich zu erstellen, werden gemäß § 157 KVG LSA mit Blick auf den fehlenden Steuerungsnutzen von Jahresabschlüssen länger vorausgegangener Haushaltsjahre Erleichterungen zugelassen.

Mit Datum vom 22.04.2022 wurde der oben genannte Erlass ergänzt. Im Ergänzungserlass heißt es: „Um den vertikalen Finanzausgleich auch unter Berücksichtigung der bilanziellen Nettoabschreibungen weiterentwickeln zu können, ist es zwingend erforderlich, eine größtmögliche Zahl an Jahresabschlüssen ab dem Haushaltsjahr 2018 bis spätestens Mitte 2023 vorzulegen. [...] Zur Unterstützung dieses Vorhabens werden in Ergänzung zu den in meinem Runderlass vom 15. Oktober 2020 aufgeführten Erleichterungen zur Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse gem. § 157 KVG LSA die weiteren Erleichterungen zugelassen: [...]“

Mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Haldensleben vom 07.07.2022 wurde u.a. beschlossen, die bereits in Vorjahren angewendeten Erleichterungen zur Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse auch für den Jahresabschluss 2021 anzuwenden.

Auf die folgenden Jahresabschlussarbeiten und -buchungen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 2021 soll verzichtet werden:

- a) Körperliche Bestandsaufnahmen mindestens alle 5 Jahre gemäß den Inventurvereinfachungen nach § 33 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 KomHVO.

- b) Außerplanmäßige Ab- und Zuschreibungen gemäß § 40 Abs. 3 KomHVO im Zuge des Verzichts auf körperliche Bestandsaufnahmen.
- f) Aufstellung der nicht bilanzierten Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre gemäß § 36 KomHVO.
- g) Dokumentation von Teilrechnungen gemäß § 45 KomHVO.
- h) Erstellung eines Anhangs gemäß § 118 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA i.V.m. § 47 KomHVO sowie eines Rechenschaftsberichtes gemäß § 118 Abs. 3 KVG LSA i.V.m. § 48 KomHVO.

Gemäß § 120 Abs. 1 KVG LSA stellt der Hauptverwaltungsbeamte die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung fest und legt sie mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und seiner Stellungnahme der Vertretung vor. Diese entscheidet gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. § 120 KVG LSA mit dem Beschluss der Jahresrechnung zugleich über die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten.

Die Kämmerei hat den Jahresabschluss 2021 aufgestellt und das Rechnungsprüfungsamt hat die Prüfung vorgenommen. Die Ergebnisse der Prüfung sind dem Prüfbericht zu entnehmen. Die Stellungnahme des Bürgermeisters zum Prüfbericht ist beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Beschlussempfehlungen und -fassungen:

	am:	Abstimmungsergebnis
Ausschuss		
Wirtschafts- und Finanzausschuss	28.11.2023	
Hauptausschuss	30.11.2023	
Stadtrat	07.12.2023	

Anlagen:

Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes JA 2021
 Stellungnahme des Bürgermeisters
 Bericht zur Jahresrechnung 2021
 Bilanz zum 31.12.2021
 Vollständigkeitserklärung 2021
 Zahlenmaterial Plan-Ist-Vergleich 2021

Beschlussfassung:

1. Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 wird aufgrund des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Haldensleben zum Jahresabschluss 2021 gemäß § 120 (1) des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt bestätigt.
2. Dem Hauptverwaltungsbeamten wird gemäß § 120 (1) des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt für das Haushaltsjahr 2021 Entlastung erteilt.

**Hieber
 Bürgermeister**